

ihrer dienstlichen Tätigkeit aktiv für die Verwirklichung der Ziele der DDR einzusetzen«. Damit wird deren Freiheit auf Meinungsäußerung durch ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt; denn es ist ihnen nicht möglich, sich anders als im vorgeschriebenen Sinne zu äußern.

b) Nach § 32 des Gesetzbuches der Arbeit²¹ kann ein Arbeitsverhältnis bei schwerwiegender Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten fristlos gekündigt werden. In einem offiziösen Lehrbuch des Arbeitsrechtes²² heißt es, es sei klar, daß »unsere sozialistischen Betriebe keine Tummelplätze für Provokateure und Feinde unserer Ordnung« seien. Jede Verurteilung aus politischen Gründen hat den Verlust des Arbeitsplatzes zur Folge. Auch in Fällen, in denen das Verhalten noch nicht für eine Verurteilung ausreicht, wird eine fristlose Entlassung ausgesprochen²³. In den Verwaltungen und in der volkseigenen Wirtschaft wird über jeden Beschäftigten eine Entwicklungskarte geführt, auf der auch Vermerke über die politische Einstellung gemacht werden. Diese Vermerke beeinflussen die Entscheidungen über Beförderungen und Entlassungen aus betrieblichen Gründen.

Entgegen dem Wortlaut und dem Sinn der Verfassung werden also diejenigen benachteiligt, die vom Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machen.

5. Eine Vorzensur der Presse findet nicht statt. Sie ist überflüssig, denn durch geeignete Maßnahmen ist sichergestellt, daß alle Zeitungen und Zeitschriften im Dienste des Regimes stehen. Sie sind hervorragende Mittel zur Erfüllung der kultur-erzieherischen Funktion des Staates (-> Erl. 3 zu Art. 3). Kritik an ihrem Inhalt wird als Staatsverleumdung geahndet²⁴.

a) Die Tagespresse wird, von zwei Ausnahmen abgesehen, (»Berliner Zeitung«, »BZ am Abend«, beide über ihren Verlag durch die SED ferngesteuert) von der SED, den übrigen Parteien und Massenorganisationen herausgegeben. Die Zeitungen sind noch von der sowjetischen Besatzungsmacht lizenziert. Neue Zeitungen sind nach Inkraftsetzen der Verfassung nicht herausgekommen, dafür aber die Zeitungen ohne Bindung an eine Partei oder Massenorganisation, die von der Besatzungsmacht in geringer Zahl lizenziert waren, eingestellt worden. Zuständig für die Erteilung von Lizenzen ist das »Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates der DDR«, als Nachfolger des »Amtes für Informationen«, auf das die Besatzungsmacht 1949 das

21 vom 12. 4. 1961 (GBl. I S. 27)

22 Schlegel, Leitfaden des Arbeitsrechts, Berlin-Ost, 1959, S. 211

23 Unrecht als System, Teil III, Dokumente 370 bis 391

24 Urteil des KG Naumburg/Saale vom 4. 8. 1958, Dokumente des Unrechts, 4. Folge, S. 7